

Stand 18. September 2014

Entwurf der Förderbedingungen zum ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Im Jahr 2013 waren etwa 1,05 Millionen Menschen länger als ein Jahr arbeitslos. Obwohl sich die Zahl der langzeitarbeitslosen Frauen und Männer zwischen 2008 und 2013 um rund 277.000 Personen - und damit um rund 21 Prozent - verringert hat, ist der Anteil Langzeitarbeitsloser an allen Arbeitslosen im Bereich der Grundsicherung in den vergangenen fünf Jahren lediglich um 1 Prozentpunkt auf 47 Prozent gesunken. Damit ist es in den letzten Jahren nur begrenzt gelungen, verfestigte Arbeitslosigkeit aufzulösen.

Gerade ein Übergang auf den ersten Arbeitsmarkt gelingt langzeitarbeitslosen Frauen und Männern selten. Die Chance der Langzeitarbeitslosen, eine Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufnehmen, lag im Jahr 2013 bei 1,5 Prozent im Monat. Unter kurzzeitig Arbeitslosen gelang die Eingliederung in Arbeit einem erheblich größeren Anteil (9,6 Prozent).¹ Neben den häufig komplexen Problemlagen langzeitarbeitsloser Männer und Frauen kommt auf der Seite der Arbeitsnachfrage erschwerend hinzu, dass die Mehrheit der Arbeitgeber nicht in Betracht zieht, Langzeitarbeitslose einzustellen.²

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gewährt im Rahmen des ESF-Bundesprogrammes Zuwendungen an Jobcenter, die für langzeitarbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) Perspektiven einer nachhaltigen beruflichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt schaffen. Die Förderung ermöglicht Jobcentern, gezielt Arbeitgeber für langzeitarbeitslose Frauen und Männer zu gewinnen. Darüber hinaus werden Qualifizierungsdefizite ausgeglichen, teilnehmende Männer und Frauen³ nach Aufnahme

¹ Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarktberichterstattung: Der Arbeitsmarkt in Deutschland, Die Arbeitsmarktsituation von langzeitarbeitslosen Menschen, Nürnberg 2014.

² Moertel, Julia; Rebien, Martina (2013): Wie Langzeitarbeitslose bei den Betrieben ankommen, IAB-Kurzbericht 9/2013.

³ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden von Teilnehmern gesprochen. Gemeint sind jeweils weibliche und männliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer des ESF-Bundesprogramms.

der Beschäftigung intensiv betreut und die Beschäftigungsverhältnisse auf diese Weise nachhaltig stabilisiert. Anfängliche Minderleistungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden den Arbeitgebern ausgeglichen. Die Förderung soll einen Beitrag zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit leisten und liegt im erheblichen Interesse des Bundes.

Das Programm trägt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 und gemäß des Operationellen Programms des Bundes zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern bei und zielt auf die ausgewogene Förderung von leistungsberechtigten Frauen und Männern. Die Chancengleichheit von Frauen und Männern wird im Zuge aller Aktivitäten des Programms in Planung, Umsetzung und Evaluation besonders berücksichtigt (Gender Mainstreaming). In jedem Bereich und auf allen Ebenen werden die Ausgangsbedingungen und deren Auswirkungen auf die Geschlechter berücksichtigt, um auf das Ziel einer Geschlechtergerechtigkeit zwischen Frauen und Männern hinzuwirken.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Förderung des Programms aus dem ESF erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 und der ESF-Verordnung.

Rechtsgrundlage ist das Operationelle Programm (OP) des Bundes für den Europäischen Sozialfonds (ESF) für die Förderperiode 2014 - 2020 (CCI: 2014DE05SFOP002). Die Förderung nach dieser Richtlinie ist dem thematischen Ziel „Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung“ zugeordnet. Es handelt sich um eine Förderung zu Gunsten der Investitionspriorität „Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiven Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit“ gemäß Art. 3 Absatz 1 Buchstabe b) i) der ESF-Verordnung.

Der Bund gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien, der §§ 23, 44 BHO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und Nebenbestimmungen. Vergaberecht findet Anwendung.

Ein Anspruch des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens

im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Das Programmvolumen beträgt rund 885 Mio. Euro. Der Anteil aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds beläuft sich auf rund 470 Mio. Euro.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähige Zielgruppe

Förderfähig sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des § 7 SGB II, wenn diese

1. seit mindestens zwei Jahren ohne Unterbrechung arbeitslos sind,
2. das 35. Lebensjahr vollendet haben,
3. über keinen oder keinen verwertbaren Berufsabschluss verfügen, und
4. voraussichtlich nicht auf andere Weise in den allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden können (Prognoseentscheidung).

Arbeitslos im Sinne der Nummer 1 sind Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit durch kurze Beschäftigungen von insgesamt bis zu drei Monaten oder 70 Arbeitstagen im Kalenderjahr und Krankheiten bis zu 6 Wochen im Kalenderjahr werden als Zeiten der Arbeitslosigkeit gezählt. An Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik Teilnehmende gelten als nicht arbeitslos. Dies gilt nicht für Zeiten

- einer Teilnahme an einer nach § 16d SGB II geförderten Arbeitsgelegenheit,
- einer Teilnahme an einer nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III geförderten Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung.

Abweichend von Satz 1 Nummer 2 können erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die die Voraussetzungen nach den Nummern 1, 3 und 4 erfüllen, auch dann gefördert werden, wenn sie das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihnen die Aufnahme einer Berufsausbildung oder die Teilnahme an einer abschlussorientierten beruflichen Weiterbildung (Voll- und Teilzeitqualifizierungen in einem anerkannten Ausbildungsberuf, Externenprüfung, Teilqualifizierungen) aus in ihrer Person liegenden Gründen nicht möglich ist (erweiterte Prognoseentscheidung).

Die Teilnahme am Programm ist freiwillig.

Für eine Intensivförderung nach 2.3 sind dort genannte weitere Teilnahmevoraussetzungen zu beachten.

2.2 Förderfähige Maßnahmen/Förderplan

Im Folgenden sind die förderfähigen Maßnahmen dargestellt. Alle genannten Maßnahmen müssen Bestandteil eines Projektantrags sein.

2.2.1 Betriebsakquisiteure in den Jobcentern

Betriebsakquisiteure sollen Arbeitgeber gezielt für die Einstellung von Personen der Zielgruppe nach 2.1 und 2.3.1 gewinnen und Arbeitgeber beraten. Sie sind zentrales Bindeglied zwischen Arbeitgebern, Jobcenter und Coach des Arbeitnehmers. Sie arbeiten an der Schnittstelle zwischen Bewerber und Arbeitgeber. Sie stimmen sich hinsichtlich der Unternehmensansprache eng mit dem Arbeitgeber-Service ab und nutzen auch dessen Kontakte. Gleichzeitig arbeiten sie eng mit der bewerberorientierten Vermittlung zusammen. Doppelstrukturen werden damit vermieden.

Ihre Aufgaben umfassen:

- Einwerben von Beschäftigungsmöglichkeiten bei Unternehmen für die Zielgruppe, insbesondere durch aufsuchende Akquise und Netzwerkarbeit (Einbeziehung von Kammern, Verbänden und weiteren lokalen und regionalen Plattformen für Arbeitgeber),
- Beratung der Arbeitgeber zu den Anforderungen an die Arbeitsplätze und zu Möglichkeiten der Schaffung solcher Arbeitsplätze,
- Beratung von Arbeitgebern über die Fördermöglichkeiten des Programms,
- Besetzung von akquirierten Stellen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Beratern der Arbeitgeber zur Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse nach Ende des Programms,
- Beratung der Arbeitgeber zu weiteren Fördermöglichkeiten für die Programmteilnehmer wie betriebliche Maßnahmen vor Beschäftigungsaufnahme, Qualifizierungsmöglichkeiten für Teilnehmer u. ä.,
- Persönliche Gespräche des Betriebsakquisiteurs mit den Programmteilnehmern im Rahmen des Matchingprozesses führen; ggf. Nachbesetzung bei frei werdenden Stellen,
- Erarbeitung von individuellen Förderplänen in enger Abstimmung mit Arbeitgeber, Arbeitnehmer/in und Coach,
- Zusammenarbeit mit dem Coach des/der Arbeitnehmers/in.
- Zusammenarbeit mit dem persönlichen Ansprechpartner des Teilnehmenden.

Die Betriebsakquisiteure können im Rahmen ihrer Einarbeitung qualifiziert werden, sofern notwendige Kenntnisse zur Ausübung der Tätigkeit erlangt oder aufgebohrt werden müssen (z.B. Bildungs- und Berufskunde, Vertriebsorientierung, Gender-Training). Der Zuwendungsempfänger (Jobcenter) ist verpflichtet, die Entscheidung zu begründen und zu dokumentieren.

Die Betriebsakquisiteure sind für einen Zeitraum von 24 Monaten tätig. Sie legen in einer persönlichen Erklärung dar, dass sie in diesem Zeitraum in der dafür vorgesehenen Arbeitszeit ausschließlich für ein Projekt oder mehrere Projekte nach dieser Förderrichtlinie gearbeitet haben.

Zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der Jobcenter zählen Personalkosten und Sachkosten für Betriebsakquisiteure sowie Kosten für tätigkeitsbezogene Qualifizierungen des Betriebsakquisiteurs bis zur Höhe von 1500 Euro. Nach § 8 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes und Nr. 1.3 ANBest-P unterliegen Zuwendungsempfänger, die ihre Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestreiten dem Besserstellungsverbot. Der Zuwendungsempfänger darf seine Mitarbeitenden damit nicht besser stellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Bei Vorliegen eines Fachhochschulabschlusses und unter Berücksichtigung der definierten Anforderungen im Stellenprofil ist eine Zuordnung bis zur Entgeltgruppe E 11 möglich.

Wird bereits im Jobcenter beschäftigtes Personal auf einen Projektarbeitsplatz umgesetzt, sind die Ausgaben für dieses Personal nur zuwendungsfähig, wenn für das bisherige Betätigungsfeld jeweils ein neuer Mitarbeiter eingestellt wird. Eine ausreichende Dokumentation ist erforderlich.

2.2.2 Intensives individuelles Coaching der Teilnehmenden nach Aufnahme eines voll sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses

Coaches beraten und unterstützen jeden Teilnehmer während der Programmteilnahme - mindestens aber während der ersten sechs Monate - mit dem Ziel, ihr Leistungsvermögen zu steigern, das Beschäftigungsverhältnis zu stabilisieren und sie dauerhaft in den allgemeinen Arbeitsmarkt einzugliedern. Dies erfolgt in der Regel im Rahmen von einzelfallbezogenen Kontaktgesprächen, nach Vereinbarung mit dem Arbeitgeber ggf. auch während der betrieblichen Arbeitszeit in den Räumlichkeiten des Betriebes oder am Arbeitsplatz. Im Einzelfall kann die Betreuung auch in den Räumlichkeiten des Jobcenters bzw. des mit dem Coaching beauftragten Trägers außerhalb der betrieblichen Arbeitszeiten, oder beim Teilnehmer zu Hause stattfinden. Die betrieblichen und sozialen Anforderungen, die der Arbeitgeber an sein Personal stellt, werden im Hinblick auf das Coaching berücksichtigt. Hierzu arbeitet der Coach eng mit Betriebsakquisiteur und Arbeitgeber zusammen.

Inhalte des Coachings können insbesondere sein:

- Soziale Aktivierung, das betriebliche Umfeld und Anforderungen im Arbeitsalltag (pünktlicher Arbeitsbeginn, Erwartungen des Arbeitgebers u.ä.),

- Verhaltenstraining, z.B. im Umgang mit dem Arbeitgeber / den Kollegen am Arbeitsplatz,
- Krisenintervention, Konfliktbewältigung am Arbeitsplatz,
- Aufbau von Tagesstrukturen über einen längeren Zeitraum,
- Hilfen bei Behördengängen/Antragstellungen,
- Hilfe bei der Inanspruchnahme kommunaler Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II,
- Alltagshilfen (z.B. Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Umgang mit Geld, Einkauf, Erscheinungsbild),
- Beratung der Schlüsselpersonen der Bedarfsgemeinschaft in Fragen, die zur Stabilisierung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich sind,
- Übergangmanagement zum Ende der Nachbeschäftigung bzw. zum Ende des geförderten Beschäftigungsverhältnisses.

Dabei ist der Entwicklung und Förderung von Schlüsselkompetenzen für den beruflichen Alltag eine große Bedeutung beizumessen, um die Teilnehmer auf die wachsenden Anforderungen, z.B. im Bereich der Selbstorganisation und Problemlösung in der Arbeitswelt, vorzubereiten und zu begleiten.

Insbesondere sollen bedarfsorientiert gefördert werden:

- Persönliche Kompetenzen (z.B. Motivation, Leistungsfähigkeit, aber auch Selbstbild, Selbsteinschätzung, Selbstsicherheit, Selbständigkeit, Offenheit, Werthaltung, Empathie),
- Soziale Kompetenzen (z.B. Kommunikation, Kooperation/Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit),
- Methodische Kompetenzen (z.B. Problemlösung, Arbeitsorganisation, Lernfähigkeit, Einordnung und Bewertung von Wissen),
- Interkulturelle Kompetenzen (z.B. Verständnis und Toleranz für sowie im Umgang mit anderen Kulturen, Traditionen und Religionen).

Die Intensität des Coachings wird an die individuellen Bedarfe und die im Förderverlauf zunehmende Stabilisierung des Beschäftigungsverhältnisses angepasst. Coaching wird in folgendem Umfang angeboten:

- Einstiegsphase (sechs Monate): Es wird ein intensives Coaching von maximal drei Stunden pro Woche erbracht. In Einzelfällen kann eine geringere Intensität ausreichend sein, die bei Bedarf wieder erhöht werden kann.
- Stabilisierungsphase (neun Monate): In den ersten sechs Monaten der Stabilisierungsphase erfolgt im Regelfall ein Coaching von einer Stunde pro Woche. Der Coach bespricht zum Ende der Stabilisierungsphase mit dem

Arbeitnehmer die Verstetigung des Arbeitsverhältnisses (Vertragsverlängerung, Arbeitslosmeldung etc.). Danach wird das Coaching im Regelfall beendet. Sofern sich bis zum Ende der Nachbeschäftigungsphase situativ Coachingbedarf ergibt, kann diesem im Ausnahmefall entsprochen werden. Das Coaching soll in diesem Fall die Dauer von einer Stunde pro Woche über drei Monate nicht überschreiten. Über die Förderung des Coachings entscheidet das Jobcenter. Vorschlagsrecht haben Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Coach.

Der Coach kann entweder für das Projekt beim Jobcenter für die Dauer von 24 Monaten angestellt sein oder das Coaching wird im Rahmen des Vergaberechts eingekauft. Zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der Jobcenter zählen Personal- und Sachkosten für den Coach bzw. Maßnahmekosten für Coaching. Nach § 8 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes und Nr. 1.3 ANBest-P unterliegen Zuwendungsempfänger, die ihre Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestreiten dem Besserstellungsverbot. Der Zuwendungsempfänger darf seine Mitarbeitenden damit nicht besser stellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Bei Vorliegen eines Fachhochschulabschlusses und unter Berücksichtigung der definierten Anforderungen im Stellenprofil ist eine Zuordnung bis zur Entgeltgruppe E 11 möglich.

2.2.3 Qualifizierungen für Teilnehmer

Folgende Qualifizierungen für Teilnehmer können nach Bedarf gefördert werden:

- Einfache arbeitsplatzbezogene berufliche Qualifizierungen. Die Träger müssen gemäß §§ 176 ff. SGB III zugelassen sein.
- Qualifizierungen zur Verbesserung von zentralen Grundkompetenzen (Lesen, Schreiben bzw. alltagsmathematische Kompetenz, IT-basiertes Problemlösen).

Werden während der Beschäftigung im Betrieb Defizite im Bereich der Grundkompetenzen festgestellt, kann eine zusätzliche pädagogische Einzelbetreuung des Teilnehmers erforderlich sein. Sofern der Coach über entsprechende Qualifikationen oder Berufserfahrung verfügt, kann diese Leistung auch vom Coach erbracht werden.

Über die Förderung der Qualifizierung entscheidet das Jobcenter. Vorschlagsrecht haben Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Coach und Betriebsakquisiteur.

Zu den zuwendungsfähigen Gesamtkosten der Jobcenter zählen

- Kosten für erforderliche arbeitsplatzbezogene berufliche Qualifizierungen der Teilnehmer bis zur Höhe von durchschnittlich 240 Euro je Teilnehmer und einer Höchstgrenze von 1500 Euro;

- Kosten für erforderliche Qualifizierungen im Bereich Verbesserung von zentralen Grundkompetenzen. Die Grundqualifizierung soll zwei Stunden pro Woche nicht überschreiten und darf insgesamt nicht mehr als 100 Stunden umfassen. Es ist davon auszugehen, dass etwa bei jedem fünften Teilnehmer Bedarf für eine Grundqualifizierung besteht.

2.2.4 Mobilitätshilfen für die Teilnehmer

Die Mobilität der Teilnehmer kann gefördert werden. Zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Jobcenters zählen

- Pendelkosten im ersten Monat nach Arbeitsaufnahme.
- Im begründeten Einzelfall können die Kosten für einen Führerschein bzw. ein Zuschuss für den Erwerb eines Fahrzeugs übernommen werden. Die Entscheidung ist zu begründen und zu dokumentieren. Hierbei ist nachzuweisen, dass ohne Fahrzeug der Arbeitsplatz nicht erreicht werden kann. Ein Zuschuss darf Kosten in Höhe von 1500 Euro nicht überschreiten.

2.2.5 Lohnkostenzuschüsse an Arbeitgeber

Zum Ausgleich von Minderleistungen wird einem Arbeitgeber ein Lohnkostenzuschuss gewährt, wenn er einen Teilnehmer des Programms in einem in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis in Voll- oder Teilzeit unbefristet oder für einen Zeitraum von mindestens 24 Monaten eingestellt hat. Die vereinbarte Arbeitszeit darf eine wöchentliche Arbeitszeit von 20 Stunden nicht unterschreiten. Das Arbeitsverhältnis wird unter Vereinbarung des tariflichen Arbeitsentgelts oder, wenn eine tarifliche Regelung keine Anwendung findet, des für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblichen Arbeitsentgelts begründet. Das Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie findet Anwendung.

- Während der sechsmonatigen Einstiegsphase beträgt der Lohnkostenzuschuss 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts.
- Während der neunmonatigen Stabilisierungsphase beträgt der Lohnkostenzuschuss 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts.
- Während der dreimonatigen Leistungsphase beträgt der Lohnkostenzuschuss 25 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts.
- An die Leistungsphase schließt sich eine sechsmonatige Nachbeschäftigungspflicht an. Während dieser sechsmonatigen Nachbeschäftigungsphase wird kein Lohnkostenzuschuss gewährt.

Der Lohnkostenzuschuss wird zu Beginn der Förderung in monatlichen Beträgen für die Förderdauer festgelegt. Berücksichtigungsfähig ist das zu zahlende Arbeitsentgelt inklusive des Anteils des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Einmalig

gezahltes Arbeitsentgelt ist nicht berücksichtigungsfähig. Für Zeiten, in denen der Arbeitgeber ein geringeres Arbeitsentgelt zahlt oder gezahlt hat (z. B. in Folge einer Reduzierung oder Erhöhung der Arbeitszeit), ist der Lohnkostenzuschuss entsprechend anzupassen. Für Zeiten, in denen der/die Arbeitnehmer/in keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt hat (z. B. Krankengeldbezug, unbezahlter Urlaub), wird kein Lohnkostenzuschuss erbracht.

Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Lohnkostenzuschüsse inklusive der Arbeitgeberanteile an den Sozialversicherungsbeiträgen, zählen zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Jobcenters.

2.2.6 Förderplan

Ein individueller Förderplan beschreibt das auf den Einzelfall bezogene Förderkonzept zu Umfang und Dauer des Coachings, zu Inhalt und Umfang der fachlichen Anleitung zu evtl. erforderlichen Qualifizierungen sowie zu Lohnkostenzuschüssen. Der Förderplan wird vom Betriebsakquisiteur gemeinsam mit dem Coach erstellt und im Laufe des Beschäftigungsverhältnisses überprüft und ggf. fortgeschrieben. Der Förderplan beschreibt die vorgesehenen Maßnahmen in folgenden Phasen: Einstiegsphase, Stabilisierungsphase, Leistungsphase und Nachbeschäftigungsphase. Der persönliche Ansprechpartner wirkt an der Erstellung des Förderplans mit.

2.3 Weitere förderfähige Maßnahmen (Intensivförderung)

2.3.1 Zielgruppe

Dazu zählen Personen, die über die unter 2.1 genannten Kriterien hinaus

- in den letzten fünf Jahren arbeitslos waren und
- keine (aufstockende) Tätigkeit (auch keine geringfügige Beschäftigung) ausgeübt haben,
- mindestens 35 Jahre alt sind und
- mindestens ein weiteres, in ihrer Person liegendes Vermittlungshemmnis (wie etwa vermittlungsrelevante gesundheitliche Einschränkungen, Behinderung bzw. Schwerbehinderung, keinen Schulabschluss, über 50 Jahre, mangelnde deutsche Sprachkenntnisse) aufweisen.

2.3.2 Intensivförderung

Bei Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrages kann eine der unter 2.3.1 genannten Personen bis zu 36 Monate durch Coaching und Lohnkostenzuschüsse gefördert werden. Bei Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrages kann für eine der unter 2.3.1 genannten Personen bis zu einer Gesamtdauer von 24 Monaten Förderleistungen gewährt werden.

Die Förderung stellt sich wie aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich dar. Bei zweijähriger Förderung endet die Programmteilnahme nach der Stabilisierungsphase. Eine Nachbeschäftigungspflicht ist nicht vorgesehen.

Überblick über die Intensivförderung des Arbeitnehmers und über den Lohnkostenzuschuss

Förderphase	Dauer	Förderfähige Maßnahmen
Einstiegsphase	12 Monate	<ul style="list-style-type: none">- Coaching maximal fünf Stunden pro Woche- Lohnkostenzuschuss in Höhe von 75 Prozent- arbeitsplatzbezogene Qualifizierungen- Qualifizierungen im Bereich Grundkompetenzen (maximal zwei Stunden pro Woche)
Stabilisierungsphase	12 Monate	<ul style="list-style-type: none">- Coaching maximal drei Stunden pro Woche- Lohnkostenzuschuss in Höhe von 65 Prozent- arbeitsplatzbezogene Qualifizierungen- Qualifizierungen im Bereich Grundkompetenzen (maximal zwei Stunden pro Woche)
Leistungsphase	12 Monate	<ul style="list-style-type: none">- Coaching (maximal eine Stunde pro Woche)- Lohnkostenzuschuss in Höhe von 50 Prozent

Die unter 2.2 im Übrigen genannten Regelungen gelten entsprechend.

3. Programmlaufzeit/Beginn der Förderung

Das Programm beginnt für teilnehmende Jobcenter mit Einstellung des Betriebsakquisiteurs auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides.

Während der ersten beiden Jahre nach Programmbeginn können Teilnehmer in das Programm eintreten bzw. Stellen nachbesetzt werden.

Der individuelle Programmeintritt für Teilnehmer beginnt mit Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger für alle Leistungen sind teilnehmende Jobcenter im Sinne des § 6d SGB II. Die Jobcenter leiten die Lohnkostenzuschüsse als Anteilsfinanzierung an teilnehmende Arbeitgeber gemäß VV Nr. 12 zu § 44 BHO weiter. Das teilnehmende Jobcenter übermittelt alle erforderlichen Daten von Arbeitgebern, die Lohnkostenzuschüsse nach dieser Förderrichtlinie erhalten, an das Bundesverwaltungsamt (BVA) als Bewilligungsstelle.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1** Ein Anspruch des antragstellenden Jobcenters auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde (BVA) entscheidet im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Haushaltsmittel. Zuwendungen nach dieser Richtlinie können alle Jobcenter erhalten, deren Anträge vollständig und plausibel sind. Jedes Jobcenter kann nur einen Antrag stellen.
- 5.2** Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn sichergestellt ist, dass zeitgleich keine Förderung aus Leistungen nach §§ 16e, 16f SGB II und § 16 SGB II i.V.m. §§ 88 ff. und § 131 SGB III oder aus ESF-finanzierten Programmen des Bundes, der Länder oder der Kommunen erfolgt. Zudem ist eine Erklärung des Arbeitgebers erforderlich, dass er für durch dieses Programm geförderte Arbeitnehmer zeitgleich keine Förderung aus anderen Programmen des Bundes, der Länder, der Kommunen oder aus ESF-finanzierten Programmen des Bundes oder der Länder erhält.
- 5.3** Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.

6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen und deren regionale Verteilung

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als Vollfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Grundlage für die Bemessung bilden die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Jobcenters zählen neben den oben bereits genannten Kosten Sach- und Verwaltungskosten.

Die ESF-Beteiligung beträgt in den stärker entwickelten Regionen 48 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines Projekts. In den Übergangsregionen beträgt die ESF-Beteiligung 72,2 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. In Lüneburg beträgt die ESF-Beteiligung 48,5 Prozent und in Leipzig 48 Prozent. Die übrigen Mittel der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben werden als nationale Kofinanzierung aus Bundesmitteln des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erbracht.

Entsprechend den Zielen des Gender Budgeting des Operationellen Programms des Bundes für den ESF wird angestrebt, Frauen und Männer zu jeweils 50 Prozent an den Teilnahmen und am Budget zu fördern. Migranten und ältere Personen über 54 Jahre sind entsprechend ihres Anteils am Teilnehmerpotenzial des jeweiligen Jobcenters zu fördern.

Insgesamt sollen rund 10 Prozent aller Programmteilnehmer im Rahmen einer Intensivförderung nach 2.3.2 gefördert werden. Die Antragsteller sollen einen entsprechenden Anteil an Teilnehmern für eine Intensivförderung im Rahmen des Antragsverfahrens melden. Nach Abschluss des Antragsverfahrens werden die Anträge nach der Höhe ihres Anteils an Intensivfällen bevorzugt bearbeitet. Das bedeutet, dass Antragsteller, die einen hohen Anteil melden, bei der Mittelzuteilung vorrangig behandelt werden. Übersteigen die beantragten Teilnehmerzahlen 10 Prozent aller Teilnehmer, werden anteilig Teilnehmerplätze bei allen Antragstellern gestrichen.

Bemessungsgrundlage sind die auf der Grundlage eines Kosten- und Finanzierungsplans nachweisbaren und angemessenen zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabs für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Durchführung des Projekts unmittelbar entstehen.

Sofern die beantragten Mittel die zur Verfügung stehenden Programmmittel überschreiten, werden die Mittel zunächst an die Intensivförderfälle vergeben. Die übrigen Mittel werden anteilig an die Antragsteller verteilt.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Dokumentationspflicht bei der Auswahl der Programmteilnehmenden

Die Feststellung der Zugehörigkeit der Teilnehmenden zur förderfähigen Zielgruppe ist vor Beginn der Maßnahmen schriftlich und für Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren. Dies gilt insbesondere für die Prognoseentscheidungen nach 2.1 Satz 1 Nummer 4.

7.2 Förderfähigkeit bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit

Die Förderfähigkeit ist auch dann gegeben, wenn im Verlauf der Programmförderung die Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II entfällt.

7.3 Örtliche Zuständigkeit

Verzieht ein Teilnehmer aus dem Zuständigkeitsbereich eines Jobcenters, gewährt das bisherige Jobcenter die Förderung nach dieser Richtlinie weiter.

7.4 Rückforderungen gegenüber Arbeitgebern

Wird ein Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber nach den ersten drei Beschäftigungsmonaten und vor dem Ende der sechsmonatigen Nachbeschäftigungspflicht beendet, sind die gewährten Lohnkostenzuschüsse an das Jobcenter zurückzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn

- a) der Arbeitgeber berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person oder dem Verhalten der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers liegen, zu kündigen,
- b) eine Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen, die einer Weiterbeschäftigung im Betrieb entgegenstehen, berechtigt war,
- c) das Arbeitsverhältnis auf das Bestreben der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers hin beendet wird, ohne dass der Arbeitgeber den Grund hierfür zu vertreten hat,
- d) die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer das Mindestalter für den Bezug einer gesetzlichen Altersrente erreicht hat.

Die Entscheidungen müssen nachvollziehbar begründet und dokumentiert werden.

7.5 Förderungsausschluss von Arbeitgebern

Eine Förderung durch dieses Programm ist ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um eine Förderung durch dieses Programm zu erhalten oder eine bisher für das Beschäftigungsverhältnis erbrachte Förderung ohne besonderen Grund nicht mehr in Anspruch nimmt.

7.6 Umverteilungen

Zum 1. April 2016 führt die Bewilligungsbehörde eine Abfrage unter den teilnehmenden Jobcentern durch. Die Jobcenter melden aufgrund bisher gemachter Erfahrungen im Programm, wie viele Teilnehmer sie im zweiten Jahr vermitteln können. Weichen die Schätzungen von denen im ursprünglichen Antrag nach unten ab, werden die Zuwendungsbescheide geändert und die überflüssigen Bindungen zurückgegeben werden. Jobcenter, die davon ausgehen mehr Teilnehmer als im Antrag angenommen vermitteln zu können, können einen Änderungsantrag stellen und erhalten dann aus den zurückgeflossenen Bindungen zusätzliche Mittel.

Zudem wird im Zuwendungsbescheid eine auflösende Bedingung aufgenommen: Nach anderthalb Jahren Projektlaufzeit fließen bei allen Jobcentern, die nicht mindestens 75% der geplanten Teilnehmerzahlen erreicht haben, die nicht benötigten Zuwendungen für teilnehmerbezogene Kosten zurück. Die Kosten für geplante Förderungen in den folgenden sechs Monaten bleiben davon unberührt.

Jobcenter, die mehr Teilnehmer als 75 Prozent der geplanten Teilnehmerzahlen erreicht haben, können einen Änderungsantrag auf die Förderung weiterer Teilnehmer stellen.

7.7 Träger des Coachings

Das Coaching kann durch Personal des Jobcenters oder durch Dritte durchgeführt werden. Arbeitgeber dürfen nur dann auch Träger des Coachings sein, wenn sie den Zuschlag im Rahmen eines Vergabeverfahrens eines Jobcenters erhalten haben.

7.8 Anforderungen an die Qualifikation des Coaches und des Betriebsakquisiteurs

Folgende Anforderungen an die Qualifikation des Coaches müssen erfüllt sein

- mindestens ein Bachelorabschluss im Bereich Soziale Arbeit, Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder des Sozialwesens und/oder einen Abschluss im Bereich Personalwesen oder als Diplom-Pädagoge oder Diplom-Psychologe
- mindestens 2 Jahre Berufserfahrung.

Wünschenswert sind:

- einschlägige berufliche Erfahrung in der Arbeit mit Arbeitslosen; dies schließt Kenntnisse über Leistungen nach § 16a SGB II und weitere kommunale Leistungen ein,
- einschlägige berufliche Erfahrung in der Zusammenarbeit mit Arbeitgebern,
- sofern der Coach auch die zentralen Grundkompetenzen von Arbeitnehmern nach 2.2.4 dieser Richtlinie verbessert, sind entsprechende Erfahrungen nachzuweisen.

Folgende Anforderungen an die Qualifikationen des Betriebsakquisiteurs müssen erfüllt sein

- berufliche Erfahrungen in der Ansprache von Arbeitgebern und der Akquise von Stellen.

Wünschenswert sind:

- Erfahrung im Vertrieb
- sehr gute Kommunikationsfähigkeiten, hohe Serviceorientierung, Durchsetzungsvermögen sowie Teamfähigkeit

- fundierte Kenntnisse des regionalen Arbeitsmarktes und der Berufskunde,
- fundierte Kenntnisse des betrieblichen Personalwesens.

Der Betriebsakquisiteur kann neu eingestellt werden oder auch aus Mitarbeiter/innen des Jobcenters rekrutiert werden.

7.9 Zugang der Unternehmen zur Förderung

Alle Unternehmen bundesweit haben Zugang zur Förderung nach dieser Richtlinie. Teilnehmende Jobcenter sind verpflichtet auch solchen Unternehmen, die im Zuständigkeitsbereich eines nicht teilnehmenden Jobcenters ansässig sind, geeignete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorzuschlagen und eine Förderung nach dieser Förderrichtlinie zu eröffnen, sofern die Fördervoraussetzungen erfüllt werden.

7.10 Prüfung

Nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid ist die Bewilligungsbehörde in dem dort niedergelegten Umfang berechtigt, die Verwendung der Zuwendung zu prüfen. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91 und 100 der BHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind aufgrund der Inanspruchnahme von Mitteln aus dem ESF die Europäische Kommission einschließlich des Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäische Rechnungshof, die ESF-Bescheinigungsbehörde des Bundes, die ESF-Prüfbehörde des Bundes und die ESF-Verwaltungsbehörde des Bundes entsprechend [Durchführungsverordnung] prüfberechtigt.

7.11 Mitwirkung / Datenspeicherung

Die Zuwendungsempfänger (Jobcenter und Arbeitgeber) sind verpflichtet, im Rahmen der Finanzkontrolle durch die in 6.2. genannten Stellen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die im Zusammenhang mit den beantragten Zuwendungen stehenden Daten werden auf Datenträgern gespeichert. Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragstellende bzw. der Arbeitgeber damit einverstanden, dass die Daten an die Europäische Kommission und an die mit der Evaluierung beauftragten Stellen weitergegeben werden können. Die Erfüllung der Berichtspflichten und die Erhebung und Pflege der Daten sind Voraussetzung für den Abruf von nationalen Mitteln sowie von Fördermitteln bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Jobcenter.

7.12 Berichtspflichten

Die Zuwendungsempfänger sind dazu verpflichtet drei Monate nach Bewilligung sowie nach weiteren drei Monaten über den Umsetzungsstand des Projektes zu berichten. Nach Ablauf des ersten halben Jahres ist jeweils zum 30.06 und zum 31.12. eines jeden Jahres zu berichten. Hierbei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Anzahl Betriebsakquisiteure
- Eingeworbene Stellen
- Besetzte Stellen (Normal-, Intensivförderung, (wie lang) befristeter, unbefristeter Arbeitsvertrag und Stundenumfang)
- Größe und Branche der Arbeitgeber, bei denen Teilnehmer des Programms angestellt sind
- Teilnehmerabbrüche (allgemein / Intensivfälle; arbeitnehmer- oder arbeitgeberseitig)
- Umfang des Coachings je Teilnehmer (allgemein / Intensivfälle in Stunden)
- Anzahl und Inhalt geförderter arbeitsplatzbezogener Qualifizierungen
- Anzahl und Inhalt geförderter Qualifizierungen im Bereich Grundkompetenzen
- Anzahl und absolute Höhe gewährter Lohnkostenzuschüsse.

7.13 Datenerfassung / Evaluation

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren für ESF-Interventionen gemäß Anhang I der ESF-Verordnung als auch weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungsgeber zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu erheben sie diese Daten bei den am Projekt Teilnehmenden und am Projekt beteiligten Partnern. Insbesondere die am Projekt Teilnehmenden werden durch den Projektträger über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung informiert. Die Zuwendungsempfänger holen die entsprechenden Bestätigungen ein. Die Daten bilden die Grundlage für die Berichtspflichten der Verwaltungsbehörde gegenüber der Europäischen Kommission. Zudem sind die Zuwendungsempfänger / die Begünstigten verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung des Programms beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Insbesondere müssen die Jobcenter die erforderlichen Projektdaten zur finanziellen und materiellen Steuerung in das von der Verwaltungsbehörde eingerichtete IT-System regelmäßig eingeben. Fehlende Daten können Zahlungsaussetzungen zur Folge haben.

7.14 Belegaufbewahrung

Es sind Programmakten anzulegen und an zentraler Stelle vorzuhalten.

Gemäß Artikel 140 der Allgemeinen Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sind alle Belege und Unterlagen für das geförderte Vorhaben zwei Jahre nach dem 31.12. des Jahres, in dem die Schlussabrechnung des Projekts in der Abrechnung gegenüber der Kommission aufgenommen wurde, aufzubewahren. Über das genaue Enddatum der Belegaufbewahrungsfrist für sämtliche Projektunterlagen informiert die Bewilligungsstelle den Zuwendungsempfänger nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises. Die mitgeteilte Frist zur Belegaufbewahrung im Sinne der EU gilt nur, sofern nicht aus

steuerlichen Gründen oder weiteren nationalen Vorschriften (z.B. bei Gerichtsverfahren) längere Aufbewahrungsfristen bestimmt sind.

7.15 Liste der Vorhaben

Die Zuwendungsempfänger erklären sich damit einverstanden, dass entsprechend Artikel 115 Absatz 2 der Allgemeinen Strukturfondsverordnung in Verbindung mit Anhang XII der Allgemeinen Strukturfondsverordnung mindestens folgende Informationen in einer Liste der Vorhaben veröffentlicht werden:

- Name des Begünstigten (Nennung ausschließlich von juristischen Personen und nicht von natürlichen Personen);
- Bezeichnung des Vorhabens
- Zusammenfassung des Vorhabens
- Datum des Beginns des Vorhabens
- Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens)
- Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens
- Unions-Kofinanzierungssatz pro Prioritätsachse
- Postleitzahl des Vorhabens oder andere angemessene Standortindikatoren
- Bundesland
- Bezeichnung der Interventionskategorie für das Vorhaben gemäß Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer vi;
- Datum der letzten Aktualisierung der Liste der Vorhaben

7.16 Kommunikation

Mit seinem Antrag verpflichtet sich das Jobcenter dazu, den Anforderungen an die Informations- und Publizitätsmaßnahmen der Begünstigten gemäß [Anhang VI der Allgemeinen Verordnung] zu entsprechen und auf eine Förderung des Programms durch den ESF hinzuweisen.

7.17 Evaluation

Die Zuwendungsempfänger (Jobcenter) sind verpflichtet, die im Bewilligungsbescheid beschriebenen Output- und Ergebnisindikatoren zu erheben. Zudem sind sie verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung des Programms beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten (siehe auch 6.12).

8. Verfahren

8.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie sind im Zeitraum von XX.XX.XX bis XX.XX.XX über das Internet-Portal des Bundesverwaltungsamts zu stellen (siehe Online-

Antragsverfahren unter www.XXX.de). Der ausgedruckte und unterschriebene Antrag ist beim Bundesverwaltungsamt einzureichen.

Der Antrag hat Aussagen zu folgenden Punkten zu enthalten:

- Ausgangslage am Arbeitsmarkt und Zielsetzung (mit geschlechterdifferenzierten quantitativen Daten und Zielindikatoren unterlegt, Aussagen zur Situation von Migranten und älteren Personen über 54 Jahren),
- Anzahl der geplanten Teilnehmer, differenziert nach Normal- und Intensivförderung,
- Identifizierung des Teilnehmerpotenzials und weit möglichste Berücksichtigung der Betroffenheit von Männern und Frauen, Migranten und älteren Personen über 54 Jahren durch Langzeitarbeitslosigkeit vor Ort,
- begründete Aussagen zur Anzahl der benötigten Coaches (z.B. Teilnehmerzusammensetzung),
- begründete Aussagen zur Anzahl der benötigten Betriebsakquisiteure (z.B. regionale Arbeitsmarktsituation),
- Finanzierungsplan,
- Angaben zu einer anderweitigen Förderung durch EU-Mittel (Verbot der Doppelförderung).
- zur Notwendigkeit und Angemessenheit der Ausgaben (Begründung für Anzahl der Betriebsakquisiteure, Coaches, Begründung für die Anzahl der Teilnehmer).

8.2 Bewilligungsverfahren/Zuwendungsbescheid

Bewilligungsstelle ist das Bundesverwaltungsamt. Es entscheidet über die Bewilligung der Zuwendung und veranlasst die Auszahlung an die Jobcenter.

Das Bundesverwaltungsamt stellt weitere Informationen wie FAQs und einen Leitfaden zu den Aufgaben des Zuwendungsempfängers unter www.XXX.de zur Verfügung.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 BHO sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind. Bei mehrmaliger zweckwidriger Verwendung oder Nichterfüllung der Pflichten nach dieser Richtlinie kann das teilnehmende Jobcenter vom Programm ausgeschlossen werden. Der Zuwendungsbescheid ist dann mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben; laufende Förderfälle werden ausfinanziert.

8.3 Abrechnungsverfahren

Das Abrechnungsverfahren erfolgt weitgehend elektronisch.

9. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft und gilt befristet bis zum XX.XX.XX.

ENTWURF